

GEMEINDE NEUKIRCHEN

MIT ORTSTEIL ADORF



NEUKIRCHEN
wohnen · wirken · wohlfühlen

Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 23.10.2013

1. Der Gemeinderat Neukirchen traf zu Bauanträgen folgende Entscheidungen:
 - Das Einvernehmen zur Errichtung von Ein- oder Zweifamilienhäusern Vorbescheid - Weststraße, Flurstück Nr. 167/4 teilweise, gilt als erteilt, wenn die Erschließung durch den Bauherrn gesichert wird.
 - Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „An der Forststraße“, Am Krehergrund 13, Parzelle 35 A, Flurstück Nr. 694/31 teilweise:
 - Dacheindeckung in anthrazit anstatt ziegelrot oder braun
 - Dachneigung in 8° und 21° anstatt mindestens 22°wurde zugestimmt.
 - Ebenso wurde dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „An der Forststraße“, Fuchssteig, Parzelle 35 B, Flurstück Nr. 694/31 teilweise:
 - Dacheindeckung als Metalleindeckung anstatt mit ortsüblichen Materialien bzw. ziegelrot oder braun zugestimmt.
2. Behandelt wurden die Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes „BayWa“ auf dem Gebiet der Gemeinde Neukirchen. Die Abwägungen machen keine Planänderung erforderlich.
3. Der Gemeinderat beschloss den Bebauungsplan „BayWa“ in der Fassung vom 23.10.2013 als Satzung. Die Begründung und der Umweltbericht wurden gebilligt.

4. Der Gemeinderat beschloss die Umbenennung der „Hauptstraße“ im OT Adorf in „Adorfer Hauptstraße“.
Die Verwaltung wurde mit der Verfahrensdurchführung beauftragt.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, den **27.11.2013**, 19:00 Uhr, im Zimmer 10 des Rathauses statt.

Stefan Lori
Bürgermeister

Aus der Sitzung des Ortschaftsrates vom 21.10.2013

Der Ortschaftsrat erzielte das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag:

- Erweiterung des Haupthauses und Errichtung eines Nebengelasses, Jahnisdorfer Straße 4 a, Fl. Nr. 10/1, Gem. Adorf

Die Entscheidung über die Errichtung einer Überdachung für ein Regallager im Grundstück Klaffenbacher Str. 5 wurde vertagt.

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates findet am Montag, den **18.11.2013** um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Zur Schmiede“ in Adorf statt.

Wolfgang Nowack
Ortsvorsteher

Schiedsstelle Neukirchen

Die Schiedsstelle Neukirchen ist im Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28 in 09221 Neukirchen eingerichtet. Friedensrichter der Gemeinde Neukirchen ist Herr Bodo von Wenckstern und telefonisch unter **0371 / 47 52 134** erreichbar.

Die Postadresse lautet:

Schiedsstelle der Gemeinde Neukirchen
Friedensrichter - persönlich -
Hauptstraße 77 09221 Neukirchen

Telefonseelsorge:



**0800-
1110111
oder
1110222**

**anonym
gebührenfrei
und rund um die Uhr**

11/2013
13. November

AMTSLAUF

Bekanntmachung und öffentliche Anhörung zur Straßenumbenennung

Durch die Gemeindegebietsreform ist im Gemeindegebiet der Gemeinde Neukirchen die Hauptstraße mehrfach vorhanden, daher ist die Umbenennung der Hauptstraße im OT Adorf in „Adorfer Hauptstraße“ erforderlich.

Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse, als auch im Interesse des Grundstückseigentümers bzw. -nutzers. Neben der dringenden Notwendigkeit der Auffindbarkeit durch Rettungskräfte und Behörden ist auch eine unverwechselbare amtliche und postalische Zuordnung erforderlich. Dies war bisher nicht ständig gewährleistet.

Der Gemeinderat hat die beabsichtigte Umbenennung in seiner Sitzung am 23.10.2013 beraten und beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die betroffenen Grundstückseigentümer und Anwohner von der geplanten Umbenennung in Kenntnis gesetzt und Gelegenheit gewährt, zu diesem Sachverhalt Stellung zu beziehen.

Bedenken und Anregungen können im Zeitraum vom **21.11.2013 bis 20.12.2013** von betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzern schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Hauptstr. 77 in 09221 Neukirchen während der Dienststunden vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Umbenennung der „Hauptstraße“ im OT Adorf in „Adorfer Hauptstraße“ unberücksichtigt bleiben.

Die Ergebnisse der Anhörung werden dem Gemeinderat zur Abwägung vorgebrachter Bedenken und Anregungen und sodann zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Wohnungsangebote der Gemeinde Neukirchen

Ab 01.07.2013 steht eine große Etagenwohnung im Wohnhaus Chemnitzer Str. 25, 1. Etage zur Vermietung (Erstbezug nach umfassender Sanierung).

Die Wohnung besteht aus 4 Zimmern, großer Küche, Bad und Gäste-WC. Bad und Küche verfügen über ein Fenster. Das Bad ist ausgestattet mit Wanne und WC. Die Böden sind mit Laminat belegt.

Anfragen zur Besichtigung bei Frau Lieberwirth, Rathaus, Zi. 13 oder telefonisch unter **0371 / 27 10 224**.

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht zu Gruppenauskünften anlässlich der im Jahr 2014 stattfindenden Wahlen

Gemäß § 33 Abs. 1 des Sächsischen Meldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juli 2006 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 388), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2013, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit den im Jahr 2014 stattfindenden Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskünfte aus dem Melderegister über Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Mitgeteilt werden dürfen dabei Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften. Der Tag der Geburt darf dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Daten sind spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen.

Die Übermittlung der Daten erfolgt nicht,

- wenn der Betroffene für eine Justizvollzugsanstalt, ein Krankenhaus, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dient, gemeldet ist,
- wenn eine Auskunftssperre besteht oder
- wenn der Betroffene der Auskunftserteilung oder der Übermittlung seiner Daten widerspricht.

Allen Wahlberechtigten ist gegen die Weitergabe oder Nutzung ihrer Daten ein Widerspruchsrecht eingeräumt.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift – nicht telefonisch – im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Hauptstraße 77 in 09221 Neukirchen eingelegt werden.

Bereits früher eingelegte Widersprüche gegen Auskünfte vor Wahlen gelten fort, bis durch den Betroffenen eine andere Festlegung getroffen wird.

Ordnungsamt

Information der Bibliothek



Die zwei Chronik-Bücher über Neukirchen können jederzeit für je 15,00 € in der Bibliothek gekauft werden.

Öffnungszeiten der Bibliothek

Mo	9:00 – 12:00 Uhr
Die	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Do	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Tel.: **0371 / 27 10 236**



Das Ordnungsamt informiert

Erinnerung an die Pflicht zum Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Der Winter steht vor der Tür und wir möchten alle Grundstückseigentümer an die Räum- und Streupflicht erinnern, damit die Sicherheit für alle Fußgänger auch in der kalten und nassen Jahreszeit gewährleistet ist.

Gemäß der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst sind die Gehwege vor den Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet und ein Begegnungsverkehr möglich ist. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so gilt ein Streifen von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

Bei Glätte haben die Grundstückseigentümer die Gehwege so zu bestreuen, dass Gefahren nicht entstehen können. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz sollte nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.

Die **Räum- und Streupflicht** gilt **werktags** für die Zeit von **7:00 bis 20:00 Uhr**, an **Sonn- und Feiertagen** für die Zeit von **9:00 bis 20:00 Uhr**.

Außerdem möchte das Ordnungsamt wieder einmal an alle Hundehalter appellieren, den auf öffentlichen Straßen bzw. den in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen abgelagerten Tierkot ihrer Vierbeiner sofort zu beseitigen. Die Gemeinde Neukirchen stellt kostenlos Hundekotbeutel über die aufgestellten Spender zur Verfügung. Nutzen Sie diese und Ihre Neukirchner Mitbürger werden es Ihnen danken. Auch andere geeignete Hilfsmittel zur Aufnahme des Tierkotes können verwendet werden. Können Sie bei Kontrollen kein geeignetes Hilfsmittel vorweisen, so ist der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt und Sie haben mit der Festsetzung eines Verwarn- bzw. Bußgeldes zu rechnen.

Ordnungsamt

Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28

In unserem Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28 in Neukirchen, kann ein Saal für bis zu 60 Personen für private Veranstaltungen gemietet werden. Die Räume sind mit Tischen und Stühlen, einer Küche mit E-Herd, Kühlschrank, Kaffeemaschine, Geschirrspüler und Geschirr eingerichtet.

Die Miete pro Veranstaltung beträgt 80,00 €.

Termine zur Vermietung sind im Rathaus, Zimmer 13 bei Frau Lieberwirth (Tel. 0371 / 27 10 224) zu erfragen.

Herzliche Einladung an alle Senioren

Liebe Senioren von Neukirchen und Adorf,

die Advents- und Weihnachtszeit steht vor der Tür und ich möchte Sie schon jetzt ganz herzlich zu unserer Weihnachtsfeier in den **Gasthof Adorf** einladen.

Die Weihnachtsfeier findet am **Mittwoch, dem 18. Dezember, um 14:30 Uhr**, statt.

Für die Neukirchner Gäste wird, wie schon im letzten Jahr, ein Bus bereitstehen, der sie zum Gasthof Adorf und nach der Veranstaltung wieder zurück nach Neukirchen bringt. Deshalb ist es erforderlich, dass Sie sich für die Weihnachtsfeier anmelden und uns mitteilen, an welcher Haltestelle Sie zusteigen möchten. Auch die Adorfer Senioren möchten sich bitte bei uns anmelden, damit wir optimal planen können. Für Adorfer, die den Gasthof nur schwer zu Fuß erreichen können, besteht auch die Möglichkeit, einen Bus zu nutzen. Sie müssen uns diesbezüglich nur rechtzeitig informieren, wir werden dann prüfen, welche Möglichkeiten uns zur Verfügung stehen.

Anmeldungen werden ab sofort im Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Neukirchen unter den Telefonnummern **0371 / 27 10 214 oder 0371 / 27 10 215** entgegengenommen.

Ordnungsamt/Soziales

Die FEUERWEHREN
www.feuerwehr-adorf.de • www.feuerwehr-neukirchen-erzgebirge.de **informieren**

Doppelte Freude bei der Feuerwehr Adorf

Der 21. September 2013 wird als freudiger und ganz spezieller Tag in die Geschichte der Adorfer Feuerwehr eingehen. Zum Einen konnte bei einer sehr feierlichen Weihe der Wehr eine neue Fahne überreicht werden und zum Anderen wurde nach sechsjähriger Planungs- und Vorbereitungszeit sowie 13-monatiger Bauzeit vom Bürgermeister der Schlüssel zum sanierten und erweiterten Feuerwehrhaus übergeben.

Die neue Fahne, welche durch die Mitglieder der Wehr finanziert wurde, verbindet in ihrer Gestaltung die Vergangenheit mit der Gegenwart und drückt die tiefe Verwurzelung der Wehr mit ihrem Heimatort aus. Ganz bewusst kommt dies auf der Ortseite der Fahne, neben dem alten Adorfer Ortssiegel mit der Darstellung der markanten Gebäude Kirche, Schule und Feuerwehrhaus, zum Ausdruck. Die Geschichte der Wehr spiegelt sich in den Zahlen „1876“ - das Gründungsjahr und „1900“ - das Jahr der Wiedegründung wieder. Die Wappenseite zielt natürlich neben dem bekannten Feuerwehrwappen der Singspruch "Helfen in Not ist unser Gebot" sowie eine Lyra, welche auf die Verbindung zur langen Tradition Adorfer Feuerwehrmusik und in heutiger Zeit ganz speziell auf den Feuerwehrmusikzug Neukirchen-Adorf hinweist.

Fortsetzung von Seite 3



Ortsvorsteher und Ehrenmitglied Wolfgang Nowack übergab die Fahne mit folgenden Worten: „Als ein Symbol der Kameradschaft und Zusammengehörigkeit, des für einander Einstehens in Not und Gefahr in guten wie in schwierigen Zeiten zum Wohl und als Fanal für die Feuerwehrekameradschaft, zum Nutzen und Ehre der Bürger unseres Ortes und seines Eigentums, übergebe ich diese neu gestiftete Fahne der Feuerwehr Adorf. Seht diese, Eure Fahne, als ein Symbol für Entschlossenheit, Mitverantwortung und treuer Pflichterfüllung. Im Sinne der steten Bereitschaft: Zu Löschen, zu Retten, zu Bergen und zu Schützen. Getreu dem Wahlspruch der Feuerwehren: Einer für Alle, Alle für Einen - Gott zur Ehr, dem nächsten zur Wehr. Ich übergebe diese Fahne in der großen Zuversicht, dass die Kameradinnen und Kameraden stets eine starke Kraft darstellen im selbstlosen Einsatz im Dienste der Nächsten. Der Freiwilligen Feuerwehr immer eine gute Zeit und immer eine gesunde, glückliche Heimkehr.“



Aktuelle Hinweise zu Blaulicht und Martinshorn

Nachts will ich meine Ruhe - da können die ihr Martinshorn doch ruhig abstellen!“

Fühlen Sie sich auch gestört, wenn Sie nachts durch Sondersignal geweckt werden? Dies ist zwar verständlich, doch dürfen die Fahrer der Einsatzfahrzeuge darauf keine Rücksicht nehmen, wenn es darum geht, schnell Menschen, Tiere zu retten bzw. bedeutende Sachwerte zu schützen. Aufgrund der gesetzlichen Lage darf das Blaulicht nur zusammen mit dem Martinshorn benutzt werden. Dass einige Einsatzfahrzeuge nachts nur mit Blaulicht ohne Martinshorn fahren, ist ein reines Zugeständnis an die Bürger. Dadurch geht der Fahrer jedoch bewusst ein Risiko ein!

Blaulicht und Martinshorn sind keine freiwillige Sache!

Leider gibt es bei der Verwendung des Sondersignals keinen tageszeitlichen Handlungsspielraum, da es in der Straßenverkehrsordnung §38 eindeutige Festlegungen hinsichtlich der Benutzung von blauem Blinklicht (Blaulicht) und Sondersignal gibt. Dort ist gesetzlich festgehalten das nur blaues Blinklicht in Verbindung mit dem Martinshorn eine Inanspruchnahme von Wegerechten gestattet.

Die frühzeitige Ankündigung des Fahrzeugs soll jedem die Möglichkeit geben, rechtzeitig zu reagieren und so gefährliche Fahrmanöver oder gar Unfälle zu vermeiden. Das gilt im Berufsverkehr ebenso wie nachts, wenn scheinbar keiner unterwegs ist. Denn bedenken Sie, wenn man nur mit Blaulicht fährt wird ein Fußgänger, der die Straße hinter einer Kurve überquert nicht von dem schnell herannahenden Einsatzfahrzeug gewarnt. Falls Sie einmal nachts Hilfe von der Feuerwehr brauchen wird es Ihnen egal sein, ob ein anderer aus dem Schlaf gerissen wird. Sie werden für jede Sekunde die die Feuerwehr früher eintrifft, dankbar sein.



Zusammenfassend gilt:

Der Fahrer eines Fahrzeuges mit Sondersignal handelt nach dem Gesetz fahrlässig, wenn er trotz Blaulicht kein Martinshorn verwendet. Bei einem Unfall kann dieser trotz Unschuld zur Haftung herangezogen werden. Rettungsdienst, Polizei- oder Feuerwehrfahrzeuge fahren deshalb bei einem Einsatz, ob am Tag oder in der Nacht, nicht ohne Grund mit Sondersignalen durch die Straßen.

Im „Netz“ tut sich was - neue Onlineangebote der Wehren

Die Freiwillige **Feuerwehr Neukirchen** präsentiert sich nun auch im Internet und ist über

www.feuerwehr-neukirchen-erzgebirge.de erreichbar.

Es gibt viele Informationen rund um die Wehr, zur Historie und zu aktuellen Themen. Die **Feuerwehr Adorf** gibt es jetzt auch als offizielle **App** für alle Smartphones (iPhone/iPad, Android, WindowsPhone, Blackberry) und ist kostenlos in den entsprechenden Stores erhältlich. Neben allgemeinen Informationen werden u.a. auch Wetterwarnungen und aktuelle Termine angezeigt.

Wir wünschen viel Spaß mit den „neuen Medien“ der Feuerwehren.

Autotransporter brennt

Am 5. Oktober kurz nach Mitternacht wurden die Wehren auf die Südstraße in Neukirchen alarmiert. Hier stand ein LKW-Hängerzug beladen mit sieben PKW nahezu in Vollbrand. Für die Bereitstellung von Schaummittelreserve wurde die Feuerwehr Jahnsdorf sowie für eine gezieltere Restablöschung die Drehleiter der Feuerwehr Stollberg nachgefordert. Eine Brandausbreitung auf nahegelegenen Gebäude im Gewerbegebiet wurde verhindert. Die Polizei konnte eine Brandstiftung bisher nicht ausschließen.



**Wir gratulieren...**

allen Jubilaren, die ihren Geburtstag feiern, wünschen alles Gute und Geborgenheit in unserem Gemeindewesen.



Das größte Glück erreichst du,
indem du gern tust,
was du tun musst.

Sathya Sai Baba

**JUBILARE IN NEUKIRCHEN**

Zum	70. Geburtstag
70.	am 14.11. Herrn Roland Eckardt am 17.11. Frau Annerose Mehner am 23.11. Herrn Siegfried Schmidt am 28.11. Herrn Gerhard Lindner am 03.12. Frau Helga Strunz
Zum	75. Geburtstag
75.	am 14.11. Frau Brigitte Haase am 21.11. Herrn Günther Vogelsang am 23.11. Herrn Gerhard Lasch
Zum	80. Geburtstag
80.	am 15.11. Frau Ingeborg Walther am 17.11. Herrn Manfred Walther am 27.11. Herrn Gerhard Meinel am 30.11. Herrn Manfred Oeser am 01.12. Herrn Manfred Geißer
Zum	85. Geburtstag
85.	am 07.12. Frau Ingeburg Hammermüller

Zum**91. Geburtstag**

91.

am 16.11.

Frau Elisabeth Gebhard

**JUBILARE IM ORTSTEIL ADORF****Zum****70. Geburtstag**

70.

am 19.11.

Frau Ingeborg Engelmann

am 30.11.

Herrn Kurt Lützelberger

am 02.12.

Herrn Gotthard Martin

Zum**80. Geburtstag**

80.

am 16.11.

Herrn Dr. Lothar Jentsch

am 27.11.

Herrn Johannes Vettermann

Zum**85. Geburtstag**

85.

am 14.11.

Frau Margot Franz

Zum**92. Geburtstag**

92.

am 15.11.

Frau Else Oesterreich

am 30.11.

Frau Anni Dietz

Ihr Bürgermeister Stefan Lori

Liebe reiselustige Neukirchner und Adorfer

Ich lade Sie ein zu unserer **Ausfahrt im Advent**

am **17.12.2013** nach Satzung.

Wir fahren ins schöne Erzgebirge über Marienberg und Großrükerswalde, wo ein Mittagessen im Landhotel „Wemmer“ auf uns wartet. Anschließend geht es nach Satzung in die Kirche zu einem Orgelspiel.

Nach unserem Kaffeetrinken in der Gaststätte „Erbgericht“ werden wir zu einem wunderschönen Adventsprogramm mit den Mildenauer Heimsängern eingeladen.

Die Lichterfahrt durch das festlich geschmückte Erzgebirge findet nach dem gemeinsamen Abendbrot statt.

Im Preis von 48,00 € sind enthalten Fahrt, Mittagessen, Kaffeegedeck und Abendbrot einschl. aller Programme (kein Frühstück).

Beginn der Fahrt: **10:30 Uhr in Adorf**

an allen öffentlichen Haltestellen

Anmeldung diesmal bei Frau Ingrid Lehmann,
Hauptstraße 91, 09221 Adorf, Tel. 03721 / 33011